

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 21 / 2012
Erscheinungstag: 20. Juli 2012



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 166
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 168

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof)
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Katasteramt Heinsberg
DGK 5

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 beschlossen, den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte einschließlich Umweltbericht und der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen hinsichtlich des Grundwassers

vom 30.07.2012 bis 31.08.2012

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 20.07.2012



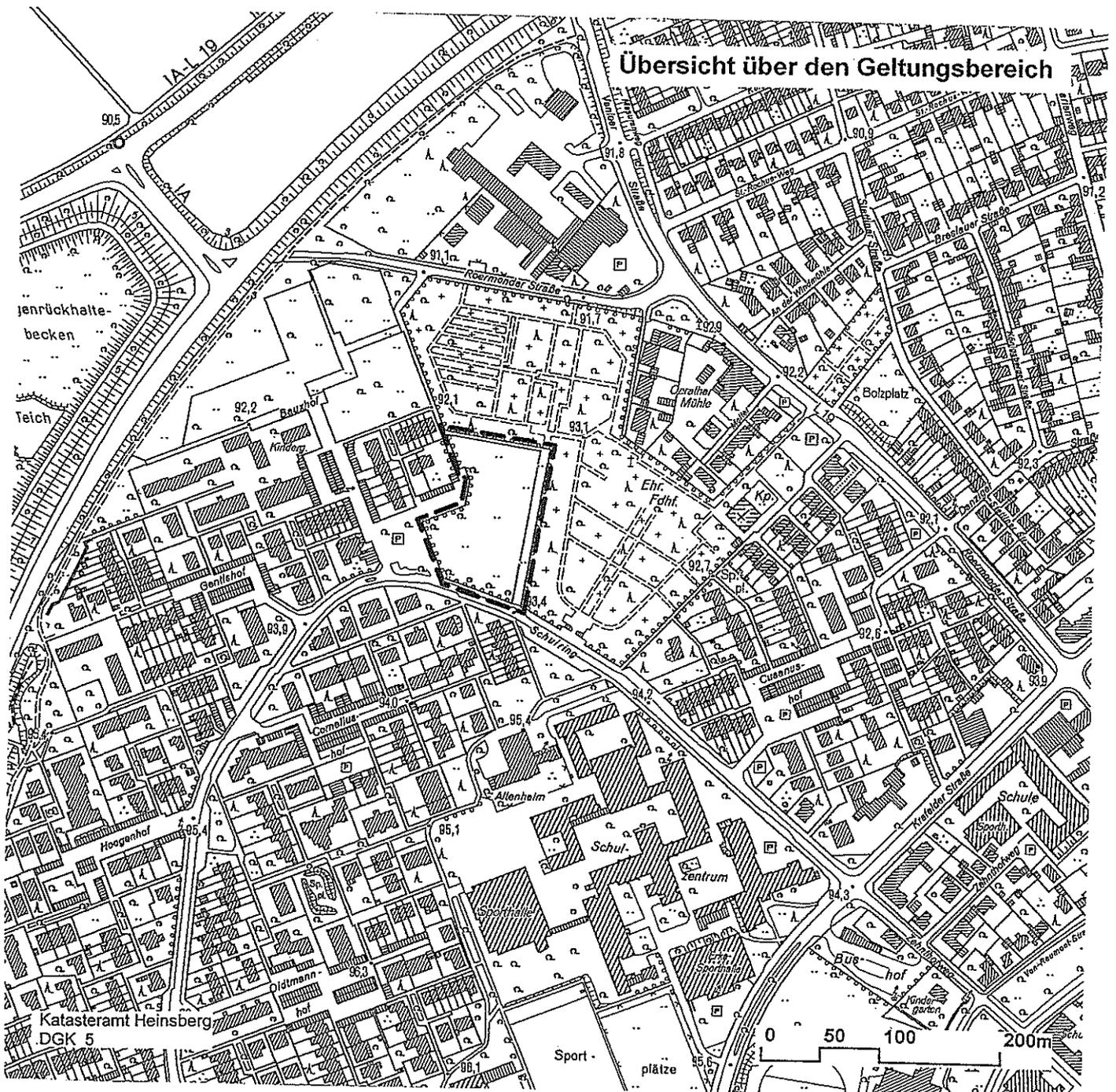
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Katasteramt Heinsberg
DGK 5

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte einschließlich Umweltbericht, Artenschutzprüfung sowie der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen hinsichtlich des Grundwassers

vom 30.07.2012 bis 31.08.2012

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 20.07.2012



Peter Jansen
Bürgermeister